Hilfe Antragtellung

Bitte beachten Sie: Den Direktantrag auf Novemberhilfe können Sie nur verwenden, wenn Sie soloselbständig sind, bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben und nicht mehr als 5000 Euro beantragen.
Wurde ein Direktantrag gestellt, kann daraufhin kein zusätzlicher Antrag auf Novemberhilfe über einen prüfenden Dritten mehr gestellt werden. Ein einmal gestellter Direktantrag kann auch nicht über das Antragssystem zurückgezogen werden.

Die Informationstexte und Ausfüllhilfen innerhalb des Antragssystems sind lediglich als zusätzliche Hilfestellung in kompakter Form zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Ausführliche Informationen finden Sie in den **FAQ.**

Schritt für Schritt-Anleitung zur Antragstellung

Nachfolgend wwerden die einzelnen Felder im Direktantrag erläutert.

1. Angaben zum Antragsteller

1.1 Name und Rechtsform

Bitte ergänzen Sie den Namen des Unternehmens und die gültige Rechtsform. Wenn das Unternehmen keine andere Bezeichnung führt, geben Sie als Name des Unternehmens bitte Ihren Vor- und Nachnamen an.

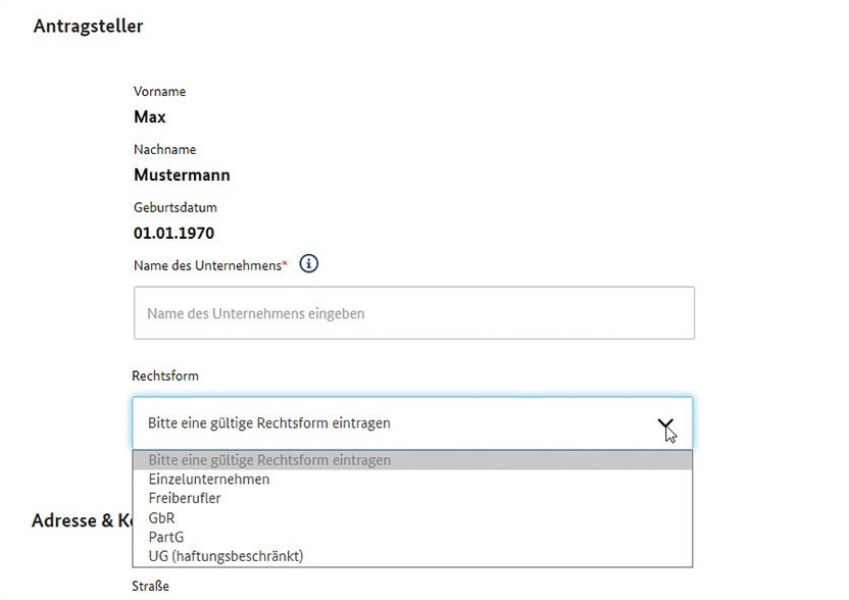

1.2 Adresse und Kontakt

Ihre Adress- und Kontaktinformationen sind nach dem Datenaustausch mit der Elektronischen Steuererklärung (ELSTER) bereits vollständig vorausgefüllt und nicht bearbeitbar. Sollten die Angaben nicht korrekt sein, wenden Sie sich bitte unter Angabe der unten angezeigten steuerlichen Identifikationsnummer an Ihr zuständiges Finanzamt.

1.3 Branchenzugehörigkeit

Bitte geben Sie Ihre Branche an.

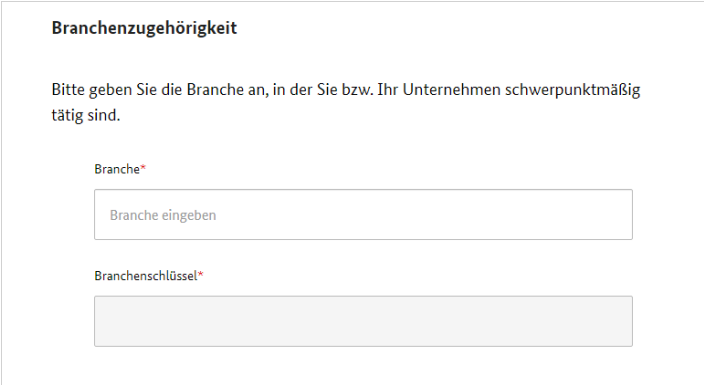

Nach der Eingabe von mindestens zwei Zeichen können Sie aus passenden Vorschlägen auswählen. Der Branchenschlüssel wird bei Auswahl einer gültigen Branche automatisch übernommen.

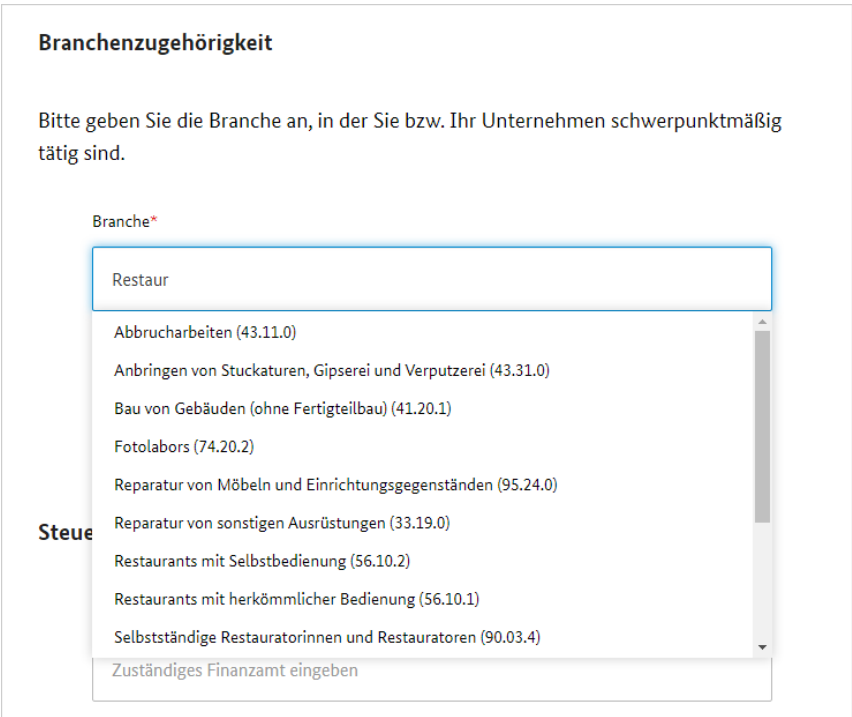

1.4 Steuer- und Finanzamtdaten des Unternehmens beziehungsweise des Antragstellers

Bitte geben Sie Ihr zuständiges Finanzamt an. Nach der Eingabe von mindestens zwei Zeichen können Sie aus passenden Vorschlägen auswählen.
Ihre steuerliche Identifikationsnummer wird aus Ihrem ELSTER-Benutzerkonto übernommen. Bitte ergänzen Sie ggf. Ihre Umsatzsteuer-ID (kein Pflichtfeld) im Format DExxxxxxxxx sowie Ihre Steuer-Nummer.

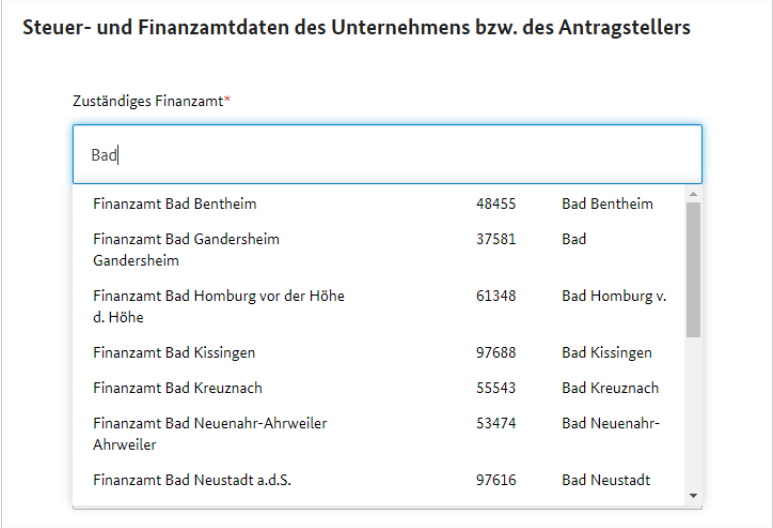

1.5 Beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung

Für die Auszahlung der Fördersumme wird Ihre Kontoverbindung benötigt.

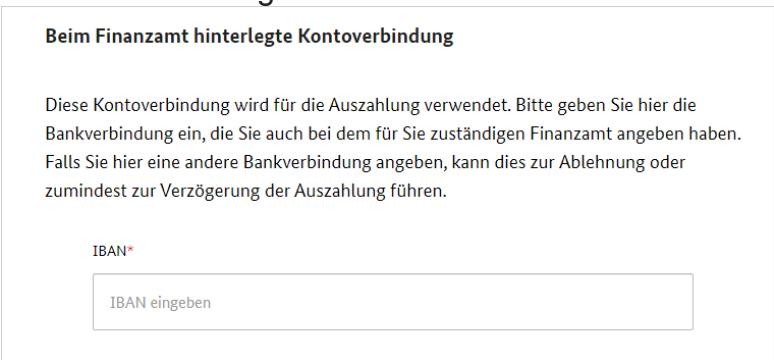

Bitte beachten Sie ergänzend die Fragen und Antworten zu Novemberhilfe.

2. Antragsberechtigung

In diesem Schritt geben Sie den Grund der Antragstellung an. Daraus wird Ihre Förderberechtigung ermittelt. Wählen Sie die Option aus, die auf Sie beziehungsweise Ihr Unternehmen zutrifft:

- Direkt betroffen: Sie mussten aufgrund einer staatlichen Schließungsverordnung im November 2020 den Geschäftsbetrieb direkt einstellen.
- Indirekt betroffen: Sie erzielen mindestens 80 Prozent der Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen.
- Indirekt über Dritte betroffen: Sie erzielen über Dritte regelmäßig mindestens 80 Prozent der Umsätze im Auftrag direkt von den staatlichen Schließungen betroffener Unternehmen.
- Mischbetrieb: Sie sind in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig einer oder mehrerer der genannten Kategorien zuordnen.

Option 1 - Direkt betroffen:

Als direkt betroffen gelten Soloselbständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten, zum Beispiel Restaurants oder Diskotheken. Auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffen angesehen.

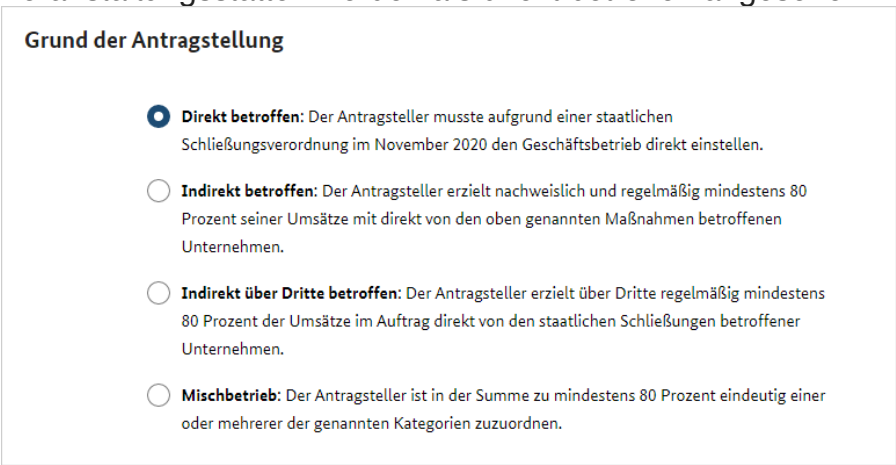

Option 2 - Indirekt betroffen:

Als indirekt betroffen gelten Soloselbstständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit solchen Unternehmen erzielen, die direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen sind.
Geben Sie die Branche an, durch deren Einschränkung der Umsatzrückgang primär verursacht wurde. Nach der Eingabe von mindestens zwei Zeichen können Sie aus passenden Vorschlägen auswählen. Der Branchenschlüssel wird bei Auswahl einer gültigen Branche automatisch übernommen.

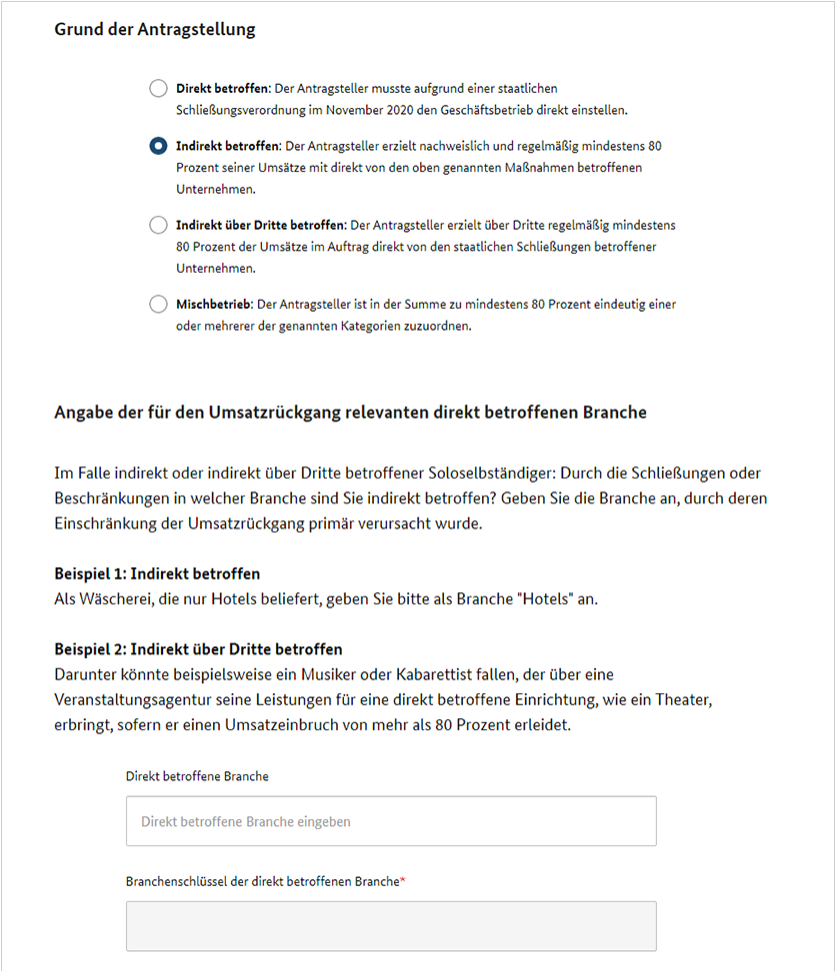

Grund der Antragstellung

- ○ **Direkt betroffen**: Der Antragsteller musste aufgrund einer staatlichen Schließungsverordnung im November 2020 den Geschäftsbetrieb direkt einstellen.
- ◉ **Indirekt betroffen**: Der Antragsteller erzielt nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent seiner Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen.
- ○ **Indirekt über Dritte betroffen**: Der Antragsteller erzielt über Dritte regelmäßig mindestens 80 Prozent der Umsätze im Auftrag direkt von den staatlichen Schließungen betroffener Unternehmen.
- ○ **Mischbetrieb**: Der Antragsteller ist in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig einer oder mehrerer der genannten Kategorien zuzuordnen.

Angabe der für den Umsatzrückgang relevanten direkt betroffenen Branche

Im Falle indirekt oder indirekt über Dritte betroffener Soloselbständiger: Durch die Schließungen oder Beschränkungen in welcher Branche sind Sie indirekt betroffen? Geben Sie die Branche an, durch deren Einschränkung der Umsatzrückgang primär verursacht wurde.

Beispiel 1: Indirekt betroffen
Als Wäscherei, die nur Hotels beliefert, geben Sie bitte als Branche "Hotels" an.

Beispiel 2: Indirekt über Dritte betroffen
Darunter könnte beispielsweise ein Musiker oder Kabarettist fallen, der über eine Veranstaltungsagentur seine Leistungen für eine direkt betroffene Einrichtung, wie ein Theater, erbringt, sofern er einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleidet.

Direkt betroffene Branche

Direkt betroffene Branche eingeben

Branchenschlüssel der direkt betroffenen Branche*

Wenn Sie soloselbständig und indirekt betroffen sind, müssen Sie außerdem durch Aktivierung der entsprechenden Auswahlbox die folgende Erklärung zum Umsatzeinbruch abgeben: Ich bestätige, dass ich beziehungsweise mein Unternehmen nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent der Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erziele beziehungsweise erzielt.

Option 3 - Indirekt über Dritte betroffen:

Als indirekt über Dritte betroffen gelten Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen (zum Beispiel über Veranstaltungsagenturen) und dadurch einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.
Geben Sie die Branche an, durch deren Einschränkung der Umsatzrückgang primär verursacht wurde. Nach der Eingabe von mindestens zwei Zeichen können Sie aus passenden Vorschlägen auswählen. Der Branchenschlüssel wird bei Auswahl einer gültigen Branche automatisch übernommen.

Grund der Antragstellung

- ○ **Direkt betroffen**: Der Antragsteller musste aufgrund einer staatlichen Schließungsverordnung im November 2020 den Geschäftsbetrieb direkt einstellen.
- ○ **Indirekt betroffen**: Der Antragsteller erzielt nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent seiner Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen.
- ● **Indirekt über Dritte betroffen**: Der Antragsteller erzielt über Dritte regelmäßig mindestens 80 Prozent der Umsätze im Auftrag direkt von den staatlichen Schließungen betroffener Unternehmen.
- ○ **Mischbetrieb**: Der Antragsteller ist in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig einer oder mehrerer der genannten Kategorien zuzuordnen.

Angabe der für den Umsatzrückgang relevanten direkt betroffenen Branche

Im Falle indirekt oder indirekt über Dritte betroffener Soloselbständiger: Durch die Schließungen oder Beschränkungen in welcher Branche sind Sie indirekt betroffen? Geben Sie die Branche an, durch deren Einschränkung der Umsatzrückgang primär verursacht wurde.

Beispiel 1: Indirekt betroffen
Als Wäscherei, die nur Hotels beliefert, geben Sie bitte als Branche "Hotels" an.

Beispiel 2: Indirekt über Dritte betroffen
Darunter könnte beispielsweise ein Musiker oder Kabarettist fallen, der über eine Veranstaltungsagentur seine Leistungen für eine direkt betroffene Einrichtung, wie ein Theater, erbringt, sofern er einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleidet.

Direkt betroffene Branche

Direkt betroffene Branche eingeben

Branchenschlüssel der direkt betroffenen Branche*

Erklärung zum Umsatzeinbruch

☐ **Erklärung für Indirekt über Dritte betroffene Soloselbständige**: Ich bestätige, dass ich bzw. mein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent für den Förderzeitraum gegenüber dem Vergleichsumsatz erleide bzw. erleidet.

Wenn Sie soloselbständig und indirekt über Dritte betroffen sind, müssen Sie außerdem durch Aktivierung der entsprechenden Auswahlbox die folgende Erklärung zum Umsatzeinbruch abgeben:

Erklärung zum Umsatzeinbruch

☐ **Erklärung für Indirekt über Dritte betroffene Soloselbständige**: Ich bestätige, dass ich bzw. mein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent für den Förderzeitraum gegenüber dem Vergleichsumsatz erleide bzw. erleidet.

Option 4 - Mischbetriebe:

Wählen Sie die Angabe Mischbetrieb, wenn Sie als Soloselbständige oder Soloselbständiger in mehreren wirtschaftlichen Feldern tätig sind und deren Umsatz sich zu mindestens 80 Prozent eindeutig einer oder mehreren der vorhergehenden Begründungen zuordnen lässt.

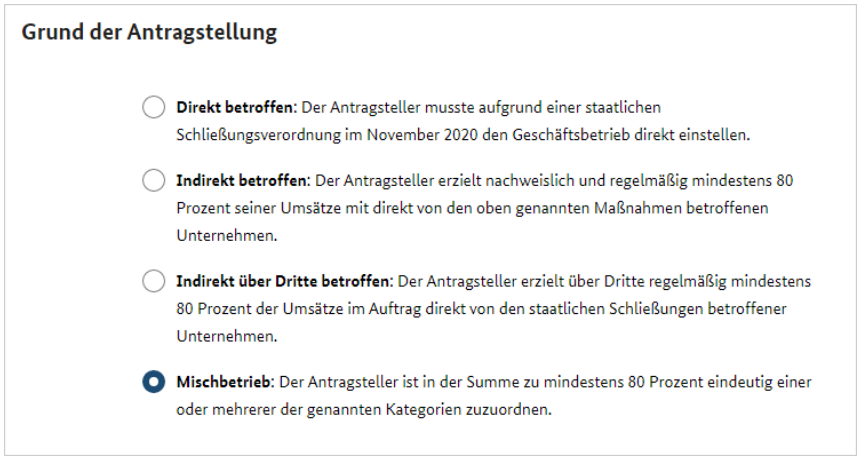

Geben Sie die Branche an, durch deren Einschränkung der Umsatzrückgang primär verursacht wurde. Nach der Eingabe von mindestens zwei Zeichen können Sie aus passenden Vorschlägen auswählen. Der Branchenschlüssel wird bei Auswahl einer gültigen Branche automatisch übernommen.

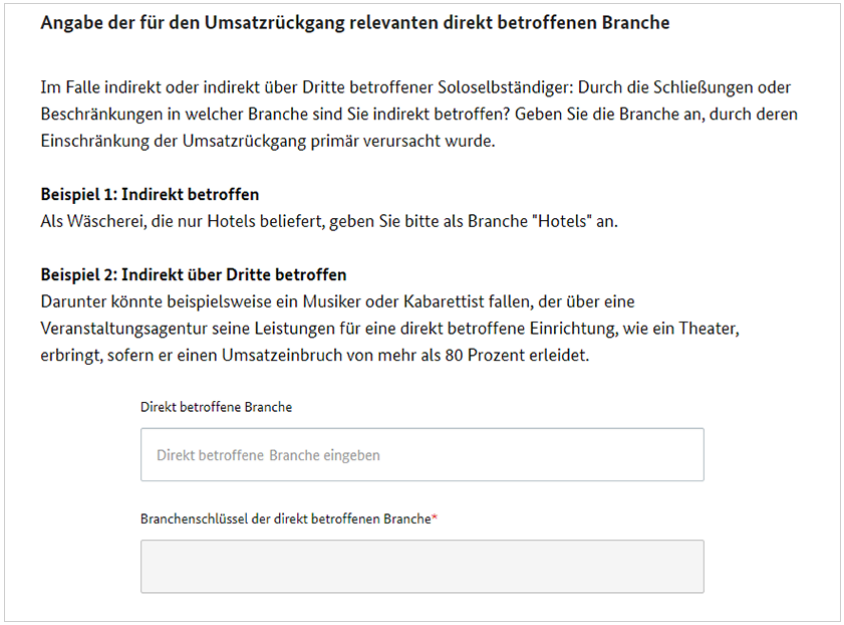

Geben Sie die Erklärung für Mischbetriebe ab und beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeitsbereiche es bei Ihnen gibt und wie sich die Ausfälle in diesen Bereichen darstellen.

Angaben zu Mischbetrieben

☐ **Erklärung für Mischbetriebe**: Ich bestätige, dass sich mein Umsatz in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig den folgenden Bereichen zuordnen lässt:

- **Direkt betroffene Bereiche**: Wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in den Schließungsverordnungen der Länder aufgrund des Lockdowns direkt untersagt wurden.
- **Indirekt betroffene Bereiche**: Umsätze, die nachweislich und regelmäßig mit direkt Betroffenen erzielt werden.
- **Indirekt über Dritte betroffene Bereiche**: Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte, die im November 2020 um mehr als 80% gegenüber dem Vergleichsumsatz zurückgegangen sind.

Von welchen der genannten Gründe ist der Antragsteller in welchem Umfang des Umsatzes betroffen? *

3. Bestätigungen zur Antragsberechtigung

Bitte bestätigen Sie Kenntnis und Akzeptanz der nachfolgen Erklärungen durch Aktivierung der Aufzählungsboxen:

- Ich bestätige, dass ich meine beziehungsweise mein Unternehmen seine Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte aus ausführe beziehungsweise ausführt.
- Ich bestätige, dass mein Unternehmen vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden ist.
- Ich bestätige, dass ich meine beziehungsweise mein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 nicht dauerhaft eingestellt hat.
- Ich bestätige, im Haupterwerb tätig zu sein bzw. dass ich die Summe meiner Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus meiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt habe (wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen).
- Ich verpflichte mich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs beziehungsweise Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Novemberhilfe zurückzuzahlen.
- Ich versichere, dass ich die Novemberhilfe des Bundes nicht mehrfach beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde und entbinde die Steuerverwaltung (also konkret die für den Antragssteller zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragssteller verfügen) insoweit vom Steuergeheimnis.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Novemberhilfe besteht.
- Ich erkläre im Einklang mit der mir hiermit bekannt gemachten Anlage zu den „Vollzugshinweisen für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe“, dass weder die Novemberhilfe in Steueroasen abfließt, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass ich Eigentümertransparenz gewährleiste.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die als Novemberhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Novemberhilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
- Ich erkläre, dass ich die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den

Strafverfolgungsbehörden befreie, soweit es sich um Angaben handelt, die für die Gewährung der Novemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragssteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Novemberhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
- Ich willige gem. Art. 6 DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ferner befreie ich die zuständige Bewilligungsstelle im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis. Ich stimme zu, dass die Finanzbehörden der zuständigen Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen dürfen.
- Ich erkläre, dass ich der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimme, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
- Ich erteile meine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
- Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- Ich versichere, dass ich die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz beziehungsweise einer Jahresbilanz von maximal 10 Millionen Euro), die
- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind;
- keine Rettungsbeihilfe erhalten haben, es sei denn, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Sonstige Soloselbständige sind antragsberechtigt, wenn sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.
Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir/ uns ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Soforthilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes sind:
- Angaben zum Antragsteller (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung beziehungsweise der inländischen

Betriebsstätte, Status als Soloselbstständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb),

- bei gemeinnützigen Unternehmen iSd §§ 51 ff. der Abgabenordnung: Angabe, dass der Antragsteller als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist;
- Bestätigung, dass die Angaben zur direkten, indirekten oder indirekten Betroffenheit über Dritte oder zur Betroffenheit als Mischbetrieb sowie zum geschätzten Umsatz im November 2020 sowie Angaben zum Umsatz im November 2019 (falls das Unternehmen nach 1. Oktober 2019 gegründet wurde: Umsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung) im Einklang mit Buchstabe C Ziff. 3 Abs. 1 lit. c der Vollzugshinweise gemacht wurden; Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Buchstabe C Ziff. 2 Abs. 5 der Vollzugshinweise handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird;
- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landeshilfen;
- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein gemeinnütziges Unternehmen oder um ein öffentliches Unternehmen handelt;
- Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Millionen Euro),
    - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
    - keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
    - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- bei anderen Antragstellern als kleinen oder Kleinstunternehmen: Versicherung, dass der Antragsteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 12 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder er sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden hat;
- Angabe zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund der Betriebsschließungen oder -einschränkungen.
- Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses.

Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

4. Angaben zur Berechnung der Förderhöhe

4.1 Gründungsdatum

Bitte tragen Sie hier ein, in welchem Zeitraum Sie die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben. Antragsberechtigt sind nur Soloselbständige, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben. Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit zwischen dem 1. April 2019 und dem 30. September 2020 gelten abweichende Regelungen für den Umsatzvergleich.

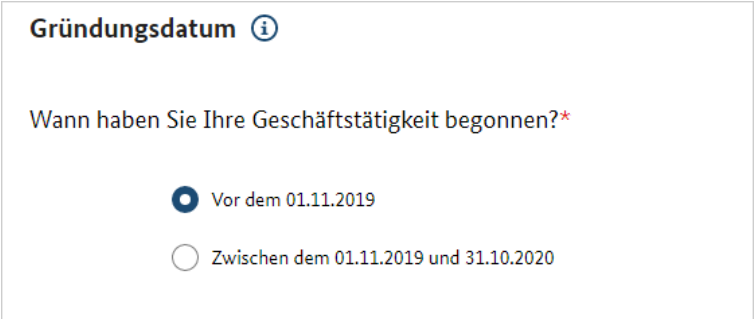

Bitte beachten Sie ergänzend die Fragen und Antworten zu Novemberhilfe.
Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes und wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich von Corona-bedingten Schließungen betroffen war (direkt, indirekt oder über Dritte).
Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Netto-Umsatz im November 2019. Hiervon abgezogen werden während des Leistungszeitraums erzielte Umsätze, die über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, ausgenommen Außerhausverkäufe in der Gastronomie. Darüber hinaus wird bereits bei der Antragstellung abgezogen, sofern sich die Leistungszeiträume überschneiden:

- beantragtes Kurzarbeitergeld (inklusive Sozialversicherungsbeiträgen),
- beantragte Überbrückungshilfe,
- bewilligte Leistungen aus anderen gleichartigen Zuschussprogrammen und
- bewilligte Versicherungsleistungen aufgrund von Betriebsschließung oder Betriebseinschränkung.

4.2 Umsatz im Vergleichszeitraum

Wählen Sie hier den Zeitraum, den Sie zur Berechnung der Umsatzerstattung heranziehen wollen.
Die hier angegebenen Umsatzdaten werden elektronisch abgeglichen mit den Daten zu Ihrem Umsatz beziehungsweise zu Ihren Einnahmen, die Sie dem Finanzamt gemeldet haben. Falschangaben können als Subventionsbetrug geahndet werden.
Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz. Dieser beinhaltet Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Anzugeben ist hier der Netto-Umsatz, also ohne Umsatzsteuer.
Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind unentgeltliche Wertabgaben und Umsätze aus gewerblicher Vermietung, die optional der Umsatzbesteuerung unterliegen.
Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung gilt der Zeitpunkt des Zahlungseingangs als Zeitpunkt der Umsatz-Erzielung.

Im Falle von Gaststätten im Sinne von §1 des Gaststättengesetzes sind solche Umsätze vom Vergleichsumsatz ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

4.2.1 Für Soloselbständige, die vor dem 1.11.2019 die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben:

Option 1: November 2019

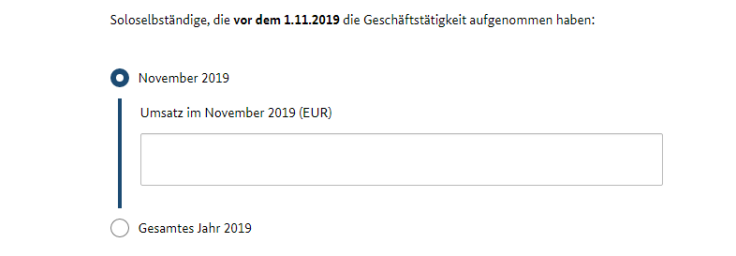

Option 2: Gesamtes Jahr 2019

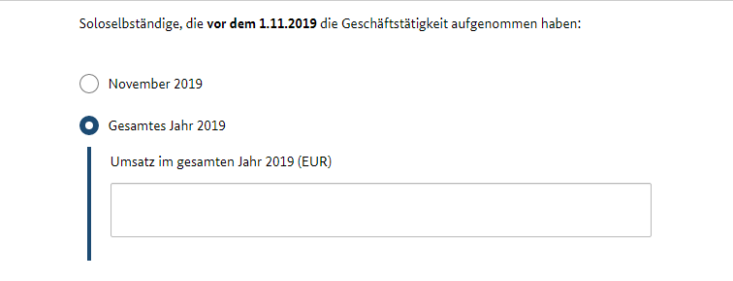

4.2.2 Für Soloselbständige, die zwischen dem 01.11.2019 und 30.09.2020 die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben:

Option 3: Oktober 2020

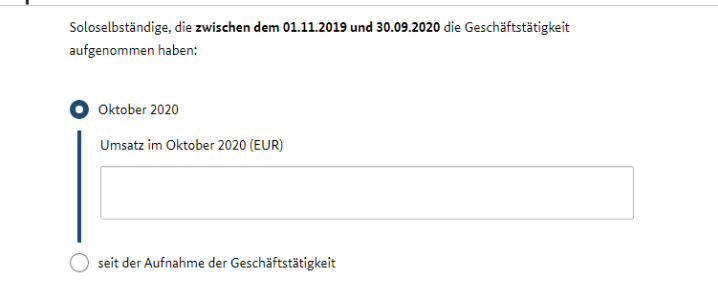

Option 4: Zeitraum seit der Aufnahme der Tätigkeit

4.3 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum bildet die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe. Er umfasst die Dauer der Schließung Ihres Unternehmens im November 2020 beziehungsweise die Dauer, in denen Ihre wirtschaftliche Tätigkeit von den Maßnahmen betroffen war. Hierbei werden alle Kalendertage im November 2020 mitgezählt, für welche die Schließung oder Betroffenheit andauerte, inklusive Wochenenden und Feiertagen.

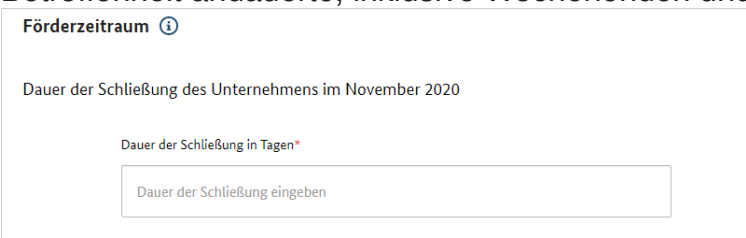

4.4 Anrechnung von Umsätzen 2020

Umsätze von mehr als 25 Prozent relativ zum herangezogenen Vergleichswert werden auf die Umsatzerstattung angerechnet. Gastronomiebetriebe dürfen hier keine Umsätze aus dem Außerhausverkauf zum ermäßigten Umsatzsteuersatz angeben.
Die hier angegebenen Umsatzdaten werden elektronisch abgeglichen mit den Daten zu Ihrem Umsatz beziehungsweise zu Ihren Einnahmen, die Sie dem Finanzamt melden. Falschangaben können als Subventionsbetrug geahndet werden.

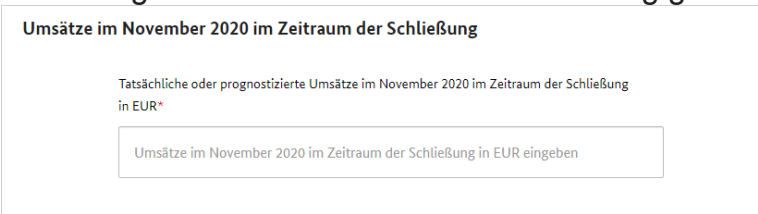

4.5 Anrechnung von Fördermitteln anderer Programme

4.5.1 Überbrückungshilfe (Zweite Phase)

Der Leistungszeitraum der Novemberhilfe überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020). Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden daher auf die Novemberhilfe angerechnet.
Wird zuerst ein Antrag für die zweite Phase der Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe gestellt, müssen Sie die im Rahmen der Überbrückungshilfe für November 2020 beantragten beziehungsweise erhaltenen Zuschüsse bei der Antragstellung für Novemberhilfe entsprechend angeben.
Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, müssen Sie die im Rahmen der Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe entsprechend angeben. Eine Anrechnung in tatsächlich erfolgter Höhe erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung.

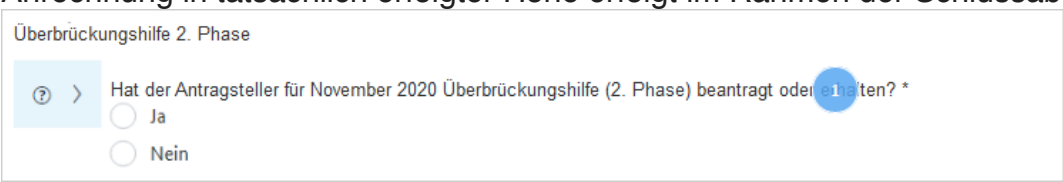

4.5.2 Sonstige Leistungen von Bund, Ländern oder Kommunen

Hier geben Sie an, ob Sie Fördermittel aus anderen Programmen für den Zeitraum November 2020 erhalten oder wissen, dass diese bewilligt wurden. Diese werden anteilig für den Förderzeitraum mit der Fördersumme verrechnet.

Sonstige Leistungen von Bund, Ländern oder Kommunen

Hat der Antragsteller für den Förderzeitraum sonstige Corona-bedingte Leistungen aus einem Zuschussprogramm von Bund, Ländern oder Kommunen Landes erhalten oder beantragt? *

- Ja
- Nein

Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet, soweit die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung bereits bewilligter oder erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei der Beantragung der Novemberhilfe. Eine Anrechnung der Leistungen in tatsächlich bewilligter Höhe erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung.

4.5.3 Versicherungsleistungen

Aufgrund der Betriebsschließung oder Betriebseinschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet, soweit diese für den Leistungszeitraum der Novemberhilfe erfolgen. Bereits zugesagte oder erfolgte Versicherungsleistungen werden bereits bei der Beantragung der Novemberhilfe angerechnet. Eine Anrechnung der Leistungen in tatsächlich bewilligter Höhe erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung.

Versicherungsleistungen

Werden dem Antragsteller Leistungen einer Versicherung für Ausfälle im Förderzeitraum gewährt?*

- Ja
- Nein

4.6 Berücksichtigung von Obergrenzen für Kleinbeihilfen

Bitte geben Sie an, ob Sie Beihilfen beantragt oder erhalten haben, die der Kleinbeihilfenregelung unterliegen und ob diese zusammengenommen mit der maximalen Förderhöhe von 5.000 Euro einen Betrag von mehr als einer Million Euro (EUR 1.000.000) ergeben:

Berücksichtigung von Obergrenzen für Kleinbeihilfen

Haben Sie Beihilfen beantragt oder erhalten, die beihilferechtlich der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" (zulässiger Höchstbetrag 800.000 Euro) oder der De-minimis-Verordnung (zulässiger Höchstbetrag 200.000 Euro) unterliegen und ergeben diese beantragten oder erhaltenen Beihilfen zusammengenommen mit der maximalen Förderhöhe von 5.000 Euro einen Betrag von mehr einer Million Euro (1.000.000 Euro)? *

- Nein
- Ja

Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 Euro pro Unternehmen vergeben werden. Geringere Höchstbeträge gelten für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors (120.000 Euro) sowie für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (100.000 Euro), wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 voll angerechnet werden.
Nach der Kleinbeihilfenregelung vergeben wurden unter anderem

- die Soforthilfe des Bundes in Höhe von bis zu 15.000 Euro
- die erste Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni bis August 2020, bis zu 150.000 Euro) sowie
- der KfW-Schnellkredit.

Nach der europäischen De-minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden. Ein geringerer Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.
Soweit die Vorgaben der De-minimis-Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilferegelung mit Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung kumuliert werden. Besonderheiten gelten im Agrarsektor sowie im Fischerei- und Aquakultursektor.
Bitte geben Sie außerdem die folgende Erklärung ab:
Ich bestätige, dass durch die Inanspruchnahme der beantragten Novemberhilfe der beihilferechtlich nach der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020", gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

4.7 Aufbewahrungspflicht

Bitte geben Sie die folgende Erklärung ab:
Mir ist bekannt, dass ich die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten oder erstellten Unterlagen und Belege für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Novemberhilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten habe.
Nach dem Absenden des Formulars wird Ihnen eine Übersichtsseite Ihrer Angaben angezeigt. Bitte speichern Sie sich diese Seite ab oder drucken Sie sie für Ihre Unterlagen aus.

5. Antrag absenden

Wichtiger Hinweis: Bei den Angaben in diesem Antrag handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes. Vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben können die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs zur Folge haben.
Mit Absenden des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Bescheidzustellung ausschließlich digital (per E-Mail) erfolgt. Die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse wird zur Kommunikation mit der Bewilligungsstelle und zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens genutzt.
Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Datenschutzhinweise.

Bitte beachten Sie: Nach dem Absenden des Formulars wird Ihnen eine Übersichtsseite Ihrer Angaben angezeigt. Bitte speichern Sie sich diese Seite ab oder **drucken Sie sie für Ihre Unterlagen aus**.

Nach dem Absenden des Antrags bekommen Sie innerhalb von zwei Stunden eine E-Mail mit einer Bestätigung, dass der Antrag im System gespeichert wurde. Eine Prüfung und Schlussabrechnung bleibt vorbehalten.
Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung und Auszahlung von Bewilligungsstellen in Ihrem jeweiligen Bundesland übernommen wird. Bitte sehen Sie von zwischenzeitlichen Rückfragen ab.